

Information zur Datenverarbeitung gem. DSGVO

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung sind wir dazu verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchen Zwecken wir Ihre Daten erheben und in welcher Form diese verarbeitet werden. Bitte nehmen Sie sich Zeit für dieses Informationsblatt und verschaffen Sie sich einen Überblick über den Zweck, die Rechtsgrundlagen sowie die Rahmenbedingungen der Verarbeitung.

Im Zuge der Ausweisbeantragung und einer biometrischen Zugangskontrolle zu den Zutrittspunkten zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches am Flughafen Graz werden persönliche Daten, sowie über den Handvenenscanner sensible (biometrische) Daten von Ihnen erfasst. Diese Daten werden freiwillig von Ihnen zur Verfügung gestellt und werden von der Flughafen Graz Betriebs GmbH nur zum hier benannten Zweck verwendet. Dies ist allerdings für die gesetzeskonforme Ausstellung eines Flughafenausweises und die damit verbundene elektronische Zutrittsberechtigung zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches unumgänglich.

Die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung liegt bei der **Flughafen Graz Betriebs GmbH, 8073 Feldkirchen bei Graz**.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Basis dieser freiwillig erfolgten Einwilligungserklärung (gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

Die Daten werden von uns ausschließlich für den Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Zutrittskontrolle verwendet.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten bezieht sich auf folgende Datenkategorien:

- Biometrische Daten der linken und rechten Handfläche (Handvenenmuster)
- Kontrollgerät, Ereignisdatum und –zeit und Ort
- Vor- und Nachname, Ausweisdaten
- Persönliche Daten für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß Verordnung (EU) 2015/1998 iVm. dem Luftfahrtgesetz idgF, sowie den notwendigen Schulungen gemäß Verordnung (EU) 2015/1998 Pkt. 11 im Lernmanagementsystem (LMS) der Flughafen Graz Betriebs GmbH.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich in unserem Unternehmen innerhalb Österreichs. Ihre Daten werden nur zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Behörde weitergeleitet. Die erfassten Daten werden bis zum Ablauf der Gültigkeit des Flughafenausweises bzw. bis zur Rückgabe oder Einzug des Flughafenausweises gespeichert.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung durch die Flughafen Graz Betriebs GmbH, sofern nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen.

Bei datenschutzrechtlichen Fragen oder zur Wahrung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit per E-Mail an **datenschutz@flughafen-graz.at** kontaktieren.

Insbesondere können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:

Ausweisstelle

Tel.: 0316/2902 400

Mail: ausweis@flughafen-graz.at

Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verwenden, sie aber damit auch die Zutrittsberechtigung zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches am Flughafen Graz verlieren. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich auch direkt an die Aufsichtsbehörde wenden.

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Mail: dsb@dsb.gv.at

BLATT BITTE WENDEN!

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN AM FLUGHAFEN GRAZ

Ich, als Flughafenausweisinhaber:in habe zur Kenntnis genommen bzw. meine Zustimmung gegeben, dass:

1. der Flughafenausweis nur für den/die Berechtigte(n) in Ausübung des Dienstes in den zugeordneten Bereichen gilt, nicht übertragbar ist und die Mitnahme unberechtigter Personen nicht gestattet ist;
2. der/die Inhaber:in eines Flughafenausweises mit entsprechender Berechtigung berechtigt ist, Personen mit Besucherausweisen in Sicherheitsbereiche zu begleiten. Der/die Flughafenausweisinhaber:in muss die begleitete Person ständig unmittelbar im Blick haben und trägt die volle Verantwortung für die begleitete Person.
3. die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur aus zwingenden, dienstlichen Gründen betreten werden dürfen;
4. nur jene Bereiche betreten werden dürfen, für die der/die Flughafenausweisinhaber:in berechtigt ist;
5. beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens, insbesondere auch die Bestimmungen der Verordnung (EG) 300/2008, der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB) zu beachten sind;
6. der Flughafenausweis im Eigentum der Flughafen Graz Betriebs GmbH verbleibt und nach Ablauf bzw. Änderung (lt. Punkt 16) der Gültigkeitsdauer oder bei Wegfall der Gründe für die Zutrittsberechtigung (z. B. Ausscheiden aus dem Dienst-Verhältnis, Änderung der Funktion) sofort und unaufgefordert zurückzugeben ist. Die Flughafen Graz Betriebs GmbH behält sich vor, für den durch die nicht rechtzeitige Rückgabe des Flughafenausweises entstandenen Mehraufwand Kosten in der Höhe von **€ 90,-** dem/die Antragsteller:in zu verrechnen. Ein Verlust oder Diebstahl ist sofort der Flughafen Graz Betriebs GmbH zu melden. Bei jeder Neuausgabe einer Ausweiskarte werden **€ 30,-** verrechnet;
7. auf den Vorfeldern, in den Hangars, öffentlichen Räumlichkeiten sowie in den speziell bezeichneten Gebieten strengstes Rauchverbot gilt;
8. der Flughafenausweis beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile den beauftragten Kontrollbediensteten der Flughafen Graz Sicherheitsdienste GmbH, sowie ggf. dem Airside Duty Manager bzw. der Polizei unaufgefordert vorzuweisen ist. Der Flughafenausweis ist deutlich sichtbar an der Körpervorderseite in Brusthöhe zu tragen;
9. jedes Begehen oder Befahren von Rollbahnen und Pisten nur mit Genehmigung der Air Traffic Control (ACG) gestattet ist;
10. die sich aus zollrechtlich und polizeilich ergebenden Beschränkungen für die Benützung bestimmter Teile des Flughafens zu beachten sind, Kontrollrechte der Zoll- und Sicherheitsorgane bestehen und mitgeführte Waren unaufgefordert den Zoll- bzw. Sicherheitsorganen zu melden sind;
11. die Nichtbeachtung einer der oben angeführten Punkte oder ein Missbrauch des Flughafenausweises dessen sofortigen Entzug und allenfalls ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge haben kann;
12. die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bzw. der Fahrradverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß zu beachten sind, sofern nicht entsprechend bekannt gegebene Abweichungen von der Flughafen Graz Betriebs GmbH festgelegt sind;
13. das für Vergabe der Berechtigung Vorfeld gesamt, Vorfeld GAC, Transit, LFZ und GPZ, sowie für das Befahren des Vorfeldes mit einem motorbetriebenen Fahrzeug ohne Lotsung eine Bestätigung über die positive Absolvierung der Sicherheitsschulung und ggf. der praktischen Fahrunterweisung vorgelegt werden muss;
14. der/die Flughafenausweisinhaber:in bzw. dessen Arbeitgeber meldet der Flughafen Graz Betriebs GmbH, wenn länger als 6 Monate kein Zutritt zu einem sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches auf einen österreichischen Verkehrsflughafen stattgefunden hat. Nach der Meldung erfolgt die Sperrung des Ausweises, welche erst wieder nach einer kostenpflichtigen Wiederholungsschulung aufgehoben wird.
15. der ausgegebene Flughafenausweis automatisch nach Ablauf des ausgewiesenen Datums seine Gültigkeit verliert und neu beantragt werden muss. Aufgrund behördlicher Vorschriften kann im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) 300/2008 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 iVm. dem Luftfahrtgesetz die Gültigkeitsdauer auch verkürzt werden (z.B. Ablauf der Zuverlässigkeitsfrist).

Ich habe meinen Flughafenausweis übernommen und die Sicherheitsvorschriften zustimmend zur Kenntnis genommen. Des Weiteren erteile ich die Einwilligung zur Datenverarbeitung entsprechend Art. 9. Abs. 2 lit. A DSGVO und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen und biometrischen Daten, wie angeführt gespeichert und ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden.

Datum:.....

Unterschrift:.....